

St. Pölten, 26. April 2010  
LÖK-Dr.Sz/Pf DVR: 0023965

## Vertragspartnerinformation Transportkosten

Sehr geehrte Frau Doktorin!

Sehr geehrter Herr Doktor!

Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2003 erfolgte im Bereich des Transportwesens eine Satzungsänderung. So wurde u. a. festgelegt, dass für die eigentliche Transportstrecke eines einfachen Krankentransportes nunmehr die Kosten in Höhe des halben amtlichen Kilometergeldes ersetzt werden.

Ohne Kostenbeteiligung des Patienten/der Patientin – d. h. die entstehenden Kosten werden direkt zwischen der Nö. Gebietskrankenkasse und der Vertragspartnerorganisation verrechnet - kann nur mehr einerseits die Krankenbeförderung/der einfache Krankentransport für Chemo-, Dialyse- oder Strahlentherapie-Patienten erfolgen andererseits ein qualifizierter Krankentransport veranlasst werden.

Seit dem Eintreten der geänderten Satzungsbestimmungen konnte weder der erhoffte Rückgang der Transportfrequenzen noch eine Stagnation festgestellt werden, es musste sogar ein 20%iger Anstieg allein bei der Anzahl der qualifizierten Transporte verzeichnet werden.

**Die medizinische Entscheidung über die Notwendigkeit eines Transportes ist ausschließlich von Ihnen als behandelnder Arzt/behandelnde Ärztin zu treffen.**

Da nur wenige Transporte der chef- und kontrollärztlichen Bewilligungspflicht unterliegen, ist die Einflussnahme der Kasse auf diesen Bereich gering. Deshalb und in Anbetracht der gravierenden Kostenunterschiede zwischen den verschiedenen Transportarten ist die korrekte Ausstellung einer Transportkostenanweisung durch Sie essentiell.

Nur Transporte bei Serienbehandlungen (mehr als vier angeordnete Fahrten innerhalb von drei Monaten zur gleichen Behandlungsstelle) bedürfen einer chef- und kontrollärztlichen Bewilligung. Die Bewilligungspflicht besteht bereits ab der ersten Fahrt.

Ausgenommen: Serientransporte zur Dialyse, Chemo-, oder Strahlentherapie (**einfacher Krankentransport** – BKTW; **Krankenbeförderung** – Privat-PKW; Taxi, Mietwagen). Diese bedürfen keiner Bewilligung.

Beispiel - Kassenleistung bei einer Transportstrecke von 15 km (einfache Fahrt):

- Verordnen Sie einem Patienten *eine Krankbeförderung/einen einfachen Krankentransport*, erhält der Patient das halbe amtliche Kilometergeld für die Wegstrecke von der Kasse ersetzt (**ca. 3 Euro**).
- Für *eine Krankbeförderung/einen einfachen Krankentransport* zur Chemo-, Dialyse- oder Strahlentherapie vergütet unsere Kasse für diese Fahrtstrecke einem Taxi- bzw. Mietwagenunternehmen mit Vertragsverhältnis **ca. das Dreifache**; einer Vertragsrettungsorganisation bereits das **4 bis 5fache** der oben genannten Kosten.
- Bei einem *qualifizierten Krankentransport* wird sogar das **10fache** der Kosten für diese Strecke direkt mit unserer Kasse verrechnet.

Die nachstehende Entscheidungshilfe kann Sie bei der Ausstellung einer Anweisung für Transportkosten unterstützen:

**Frage 1**

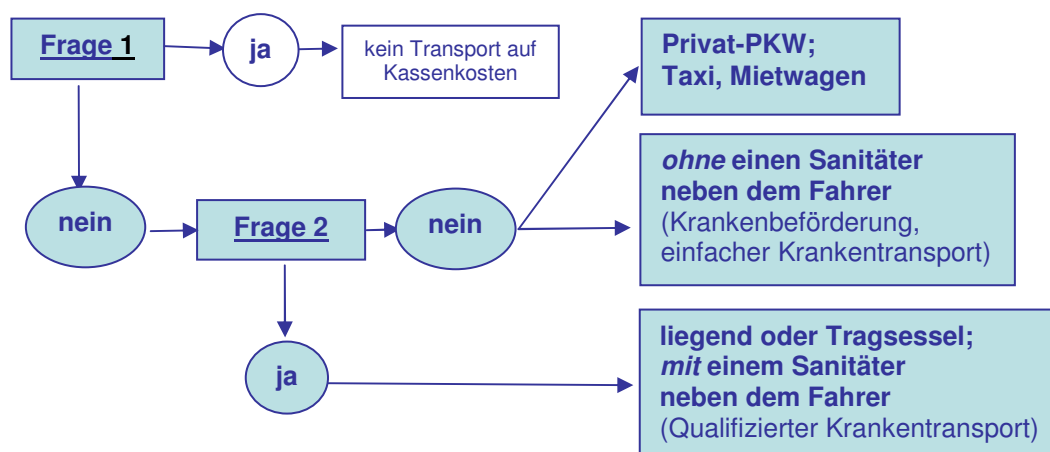
Kann der Versicherte (Angehörige) auf Grund seines körperlichen oder geistigen Zustandes mit Hilfe einer Begleitperson ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen?

**Frage 2**

Benötigt der Versicherte (Angehörige) während der Fahrt sanitätsdienstliche Unterstützung (Sanitäter ist nicht gleichzeitig Einsatzfahrer)?

Muss der Patient

- von und zum Sanitätskraftwagen getragen werden und/oder
- liegend transportiert werden und/oder
- während der Fahrt sanitätsdienstlich versorgt werden?



Wir ersuchen Sie, diese Informationen bei der Ausstellung Ihrer Transportkostenanweisungen zu beachten. Die Situation wird von uns weiter beobachtet und Vertragspartner gegebenenfalls auch persönlich kontaktiert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 05 0899-6161 DW gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NÖ Gebietskrankenkasse  
Abteilung Leistungsökonomie